



29 Nr. 14 Abzug für Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

1. Voraussetzungen

Der Abzug von Beiträgen an die Säule 3a setzt die Abrechnung eines Erwerbseinkommens über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) voraus, normalerweise also bis zum ordentlichen Rentenalter (Männer 65, Frauen 64) gemäss Art. 31 Abs. 1 AHVG. Bei einer Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus können Beiträge noch längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geleistet werden (Art. 7 Abs. 3 BVV3), d.h. bis Alter 69 (Frauen) bzw. bis Alter 70 (Männer). Dabei können Beiträge auch abgezogen werden, wenn das entsprechende Einkommen von der Beitragspflicht nach Art. 6^{quater} AHVV wegen Geringfügigkeit befreit wird. Ehepaare können den Abzug von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen bei erfüllten Voraussetzungen für jeden Ehegatten separat beanspruchen. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft oder im Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten wird ein Abzug nur gewährt, wenn für den mitarbeitenden Ehegatten Lohn mit der AHV abgerechnet wird. Nicht erwerbstätige Personen (wie Hausfrauen, Studenten, Rentner) können den Abzug für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen deshalb nicht beanspruchen. Eine Erwerbstätigkeit als Verwaltungsrat bedingt ebenfalls, dass die Verwaltungsrats honorare mit der AHV abgerechnet werden, damit von den Verwaltungsrats honoraren Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen abgezogen werden können.

2. Abzugsberechtigte Beiträge

Die Beiträge an die Säule 3a als steuerlich begünstigte Form der beruflichen Selbstvorsorge sind betragsmässig begrenzt. Sie umfassen nur die in der BVV3 festgelegten maximal zulässigen Beiträge, welche wie die AHV-Renten periodisch angepasst werden.

Die Abzugsmöglichkeiten sind unterschiedlich, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person bereits innerhalb einer 2. Säule versichert ist oder nicht. Es kann also nicht auf die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person (Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender) abgestellt werden. Massgebend ist allein das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Ob der Anschluss an eine 2. Säule obligatorisch oder freiwillig erfolgte, hat dabei keine Bedeutung. So kann eine selbständig erwerbende Person durchaus in der 2. Säule versichert sein, eine unselbständig erwerbende Person hingegen nicht, weil ihr Jahreseinkommen den unteren Grenzbetrag der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht erreicht.

Wenn eine Person hingegen keine Beträge mehr in die 2. Säule einzahlt, weil sie das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat und eine BVG-Rente bezieht (passive Zugehörigkeit), kann sie bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit höchstens bis 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus Beiträge an die Säule 3a einzahlen, d.h. jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3). Wenn eine Person im Rentenalter einer Pensionskasse angehört und weiterhin in diese Kasse Beiträge entrichtet (aktive Zugehörigkeit), weil sie noch immer erwerbstätig ist, so kann sie gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 jährlich Beiträge bis 8 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG leisten, also den Jahresbeitrag der «kleinen» Säule 3a einzahlen und steuerlich zum Abzug bringen.

Im Jahr der Pensionierung darf noch der Maximalbetrag einbezahlt werden; es darf also keine pro-rata Kürzung vorgenommen werden. Der Maximalbeitrag darf jedoch das Nettoerwerbseinkommen, d.h. das Erwerbseinkommen nach Abzug der AHV-/IV-/EO-/ALV-/NBUV-Beiträge sowie der ordentlichen Beiträge an die 2. Säule grundsätzlich nicht übersteigen. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei Selbständigerwerbenden von Bedeutung: wenn diese einen Geschäftsverlust erzielen, so kann von dieser Person im betreffenden Jahr kein Beitrag in die Säule 3a geleistet und zum Abzug gebracht werden (vgl. StE 1997 B 27.1 Nr. 21; BStPra 7/2007 575). Erzielt eine steuerpflichtige Person innerhalb des gleichen Steuerjahres hingegen Einkommen aus verschiedenen Quellen, beispielsweise sowohl aus unselbständiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind Beiträge in die Säule 3a maximal in jenem Umfang möglich, wie tatsächlich Erwerbseinkommen erzielt wurde.



Wenn Personen bezogen auf das Kalenderjahr nicht während der ganzen Zeit der Erwerbstätigkeit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören, können trotzdem auf allen Bestandteilen des Erwerbseinkommens Beiträge an die Säule 3a geleistet werden. Der Abzug darf jedoch für denjenigen Teil des Jahres, in dem die erwerbstätige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehörte, den Maximalbetrag der «kleinen» Säule 3a nicht übersteigen. Für denjenigen Teil des Jahres, in dem die erwerbstätige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehörte, beträgt der Abzug 20 % des betreffenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch den Maximalbetrag der «grossen» Säule 3a. Ein Zusammenrechnen der beiden Höchstbeträge innerhalb desselben Jahres ist nicht zulässig, d.h. pro Jahr kann deshalb auch in diesen Fällen insgesamt höchstens der Maximalbetrag der «grossen» Säule 3a geleistet und abgezogen werden.

Bei zuviel einbezahlten Beiträgen entfällt nicht nur der steuerliche Abzug, sondern diese überhöhten Beiträge gehören systematisch nicht (mehr) zur gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a. Sie gelten als freies Sparguthaben und werden steuerlich entsprechend so behandelt, d.h. beim Vermögen aufgerechnet, sofern nicht umgehend eine Rückzahlung erfolgt. Gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung haben die Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer die zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Diese Rückerstattung darf jedoch nur aufgrund einer von den Steuerbehörden erstellten Abrechnung erfolgen; eine Rückerstattung auf blosses Ersuchen der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers hin ist ausgeschlossen, da die Vorsorgegelder grundsätzlich gebunden sind. Der steuerpflichtigen Person ist deshalb ein entsprechendes Schreiben über die überhöhten Beiträge gemäss dem bekannten Musterbrief zuzustellen.

3. Einkäufe

3.1 Allgemeines

Steuerpflichtige Personen, welche keine ordentlichen Beiträge oder den möglichen Betrag nur teilweise in die gebundene Selbstvorsorge eingezahlt haben, können für solche Beitragslücken nachträglich Einkäufe tätigen und diese steuerlich zum Abzug bringen. Diese Regelung gilt aber nur für Beitragslücken, die ab dem Jahr 2025 entstanden sind. Der erste nachträgliche Einkauf in die Säule 3a ist somit ab dem Steuerjahr 2026 möglich für eine allfällige Beitragslücke, welche im Jahr 2025 entstanden ist.

Im Gegensatz zu Einkäufen in die berufliche Vorsorge bewirken Einkäufe in die Säule 3a keine Sperrfrist für einen späteren Kapitalbezug des Säule 3a Guthabens.

Der Einkauf muss zudem nicht zwingend in dieselbe gebundene Vorsorge (Vorsorgepolice oder Vorsorgevereinbarung) erfolgen, in die im betreffenden Steuerjahr die ordentlichen Beiträge einbezahlt wurden.

3.2 Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Einkauf zulässig ist:

- AHV-Pflichtiges Einkommen im Einkaufsjahr;
- Entrichtung des maximal zulässigen ordentlichen Beitrags im Einkaufsjahr;
- Bestehen von Beitragslücken (ab dem Jahr 2025 und Beitragslücke nicht älter als 10 Jahre);
- Kein zweiter Einkauf für eine Jahresbeitragslücke;
- Kein Bezug von Altersleistungen aus der Säule 3a.

3.2.1 AHV-Pflichtiges Einkommen im Einkaufsjahr

Wie bei den ordentlichen Beiträgen ist es notwendig, dass im Einkaufsjahr ein Einkommen erzielt wird, welches der AHV-Pflicht unterliegt und grundsätzlich AHV-Beiträge abgeliefert werden. Soweit Einkommen nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erzielt wird und aufgrund des Freibetrages keine AHV-Beiträge effektiv abgeliefert werden, kann ebenfalls ein Einkauf erfolgen (vgl. auch oben Ziff. 1).

Im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist somit in einem Steuerjahr, in welchem ein Verlust erzielt wird, kein Einkauf möglich (in Ermangelung von Einkünften, die der AHV-Pflicht unterliegen).

Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt der Einkauf möglich, sofern für diese Erwerbseinkommen bzw. Erwerbsersatz Einkommen AHV-Beiträge geleistet wurden.



3.2.2 Entrichtung des maximal zulässigen ordentlichen Beitrags im Einkaufsjahr

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass im Einkaufsjahr der mögliche ordentliche Beitrag vollumfänglich ausgeschöpft wurde. Es darf also keine Beitragslücke im Einkaufsjahr resultieren.

Soweit die steuerpflichtige Person keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, muss sie demnach den «grossen Beitrag» (20 % des Erwerbseinkommens, bzw. maximal 40 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG) im Einkaufsjahr in die Säule 3a einbezahlt haben. Soweit dieser maximal zulässige Beitrag im Zeitpunkt des Einkaufs nicht abschliessend bestimmt werden kann (z.B. bei selbständiger Erwerbstätigkeit), müssen die Steuerpflichtigen den Betrag schätzen. Diese Schätzung ist entsprechend auf 40 % des oberen Grenzbetrages beschränkt.

Soweit die Schätzung bzw. der ordentliche Beitrag im Einkaufsjahr überhöht war, ist für den überhöhten Beitrag die Rückerstattung zu verlangen mittels der Bescheinigung der Veranlagungsbehörde (vgl. oben Ziff. 2).

Soweit die zu tiefe Schätzung sachgerecht war, wird (trotz des Umstands, dass nicht der maximal zulässige Betrag einbezahlt wurde) diese Voraussetzung als erfüllt betrachtet. Dies gilt nicht, wenn die Schätzung nicht sachgerecht war oder gar missbräuchlich zu tief ausgefallen ist. Bei einer zu tiefen Schätzung kann zudem für die hieraus resultierende Lücke kein nachträglicher Einkauf getätigt werden, da im Einkaufsjahr keine Beitragslücke entstehen kann.

3.2.3 Bestehen von Beitragslücken

Damit ein Einkauf in die Säule 3a zulässig ist, muss zunächst in den Beitragsjahren, für welche der Einkauf erfolgen soll, eine Beitragslücke bestehen.

Es wird demnach vorausgesetzt, dass in den Beitragsjahren, welche rückwirkend eingekauft werden sollen, ein AHV-pflichtiges Einkommen bestanden hat und somit ein ordentlicher Beitrag in die Säule 3a hätte geleistet werden können. Dieser mögliche Beitrag wurde aber nicht oder nicht vollständig einbezahlt.

Durch einen Vorbezug z.B. für Wohneigentumsförderung («WEF») resultiert demnach keine Beitragslücke.

Relevant sind nur Beitragslücken, welche ab dem Jahr 2025 entstanden sind. Zudem kann nur ein Einkauf für Beitragslücken erfolgen, die während zehn Jahren vor dem Einkaufsjahr entstanden sind.

Da sowohl die geleisteten Beiträge der steuerpflichtigen Person und der zulässige ordentliche Jahresbeitrag von Jahr zu Jahr variieren können, muss die Kalkulation der Beitragslücke bzw. des Einkaufspotentials individuell pro Jahr erfolgen. Die Differenz zwischen dem maximal zulässigen Beitrag eines Jahres und dem geleisteten Beitrag desselben Jahres stellt das Einkaufspotential pro Jahr dar.

3.2.4 Kein zweiter Einkauf für eine Jahresbeitragslücke

Für eine Beitragslücke eines bestimmten Jahres (sog. Jahresbeitragslücke) darf nur ein einziger Einkauf getätigt werden. Wird im Rahmen dieses einmaligen Einkaufs das Einkaufspotential nicht vollumfänglich ausgeschöpft, kann dies nicht in anderen Jahren nachgeholt werden. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Begrenzung der Einkaufshöhe eine Jahresbeitragslücke durch einen Einkauf nicht vollumfänglich geschlossen werden kann (siehe hierzu unten Ziff. 3.3).

3.2.5 Kein Bezug von Altersleistungen aus der Säule 3a

Grundsätzlich sind Altersleistungen aus der Säule 3a mit Erreichung des ordentlichen Rentenalters fällig und gelten als bezogen. Nur soweit nach Erreichung des ordentlichen Rentenalters weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, kann der Bezug aufgeschoben werden (Säule 3a Guthaben taxieren in diesem Fall noch als Anwartschaft).

Spätestens fünf Jahre nach Erreichung des ordentlichen Rentenalters gelten die Altersleistungen aus der Säule 3a als bezogen und sind grundsätzlich auszubezahlen. Wird die Erwerbstätigkeit vor Ablauf dieser fünf Jahre aufgegeben, gelten die Altersleistungen im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe als fällig bzw. bezogen.

Generell unzulässig ist somit ein Einkauf fünf Jahre nach Erreichung des ordentlichen Rentenalters.



Erfolgt vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters ein teilweiser oder vollständiger Bezug der Altersleistungen aus der Säule 3a, so kann ebenfalls kein Einkauf getätigt werden.

Unschädlich ist hingegen der vorzeitige Bezug von Altersleistungen (z.B. für den Erwerb von Wohneigentum; «WEF») und die vollständige Übertragung der Altersleistung auf eine andere gebundene Vorsorgepolice oder Vorsorgevereinbarung der Säule 3a.

3.3 Einkaufshöhe

Der Einkauf darf das vorhandene Einkaufspotential aufgrund von Beitragslücken nicht überschreiten (siehe hierzu oben Ziff. 3.2.3).

Ein Einkauf pro Steuerjahr kann zudem maximal im Umfang des «kleinen Beitrags» (8 % des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG) erfolgen. Hierbei ist auf den «kleinen Beitrag» im Einkaufsjahr abzustellen. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, welche keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen sind und ordentliche «grosse Beiträge» leisten können. Mit diesem Einkauf können aber auch mehrere (kleine) Jahresbeitragslücken geschlossen werden.

Dies bedeutet, dass eine Person, welche einer beruflichen Vorsorge angeschlossen ist maximal den doppelten «kleinen Beitrag» pro Steuerjahr in Abzug bringen kann. Bei einer Person, welcher keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, ist pro Steuerjahr somit maximal ein Abzug im Umfang des (ordentlichen) «grossen Beitrags» zuzüglich eines Einkaufs (begrenzt auf «kleinen Beitrag») möglich.

Steuerpflichtigen, welche keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen sind und über Jahresbeitragslücken verfügen, welche höher sind als der «kleine Beitrag» im Einkaufsjahr, können durch einen Einkauf somit diese Lücke nicht vollumfänglich schliessen. Ein zweiter Einkauf für die verbleibende Jahresbeitragslücke ist jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Bescheinigung der Beiträge

Die steuerpflichtige Person hat in jedem Fall eine Bescheinigung über die geltend gemachten Abzüge vorzulegen. Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen sind verpflichtet, ihren Vorsorgenehmern die geleisteten Beiträge und Einkäufe für anerkannte Vorsorgeformen zu bescheinigen.

5. Bemessung und Steuerausscheidung

Gemäss der herrschenden Praxis müssen Beiträge an die Säule 3a von den Vorsorgenehmern im entsprechenden Steuerjahr geleistet werden, damit diese auch steuerlich anerkannt, d.h. in diesem Jahr zum Abzug zugelassen werden können. Die Einzahlung der Beiträge hat deshalb rechtzeitig, also spätestens am 31. Dezember im betreffenden Jahr zu erfolgen. Die Einzahlung erfolgt jedenfalls rechtzeitig, wenn sie spätestens Ende des betreffenden Jahres dem Vorsorgekonto der betreffenden Person gutgeschrieben wurde (Valutierung) und die Vorsorgeeinrichtung dies auch so mittels des offiziellen Formulars bescheinigt. Es können deshalb auch keine Zahlungen vor- oder nachgeholt und mit in anderen Jahren nicht ausgeschöpften Höchstbeträgen verrechnet werden.

Für den Kunden eines Vorsorgekontos heisst dies in der Praxis, dass es in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt, die Vorsorgebeiträge zum entsprechenden Zeitpunkt (z.B. letzter Bankarbeitstag im Kalenderjahr) in den Herrschaftsbereich seiner Vorsorgeeinrichtung zu bringen. Was hingegen den steuerlichen Abzug der Beiträge an die Säule 3a anbelangt, so gilt im Zweifelsfall die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) empfohlene Praxis, wonach z.B. bei einer Posteinzahlung der steuerliche Abzug gewährt werden darf, wenn die Postaufgäbequittung noch das Datum desjenigen Steuerjahres trägt, in welchem der Abzug vorgenommen werden soll. Die Valutierung bei der Vorsorgestiftung und deren Bescheinigungsjahr bleiben von dieser rein steuerlichen Regelung jedoch unberührt. Die Vorsorgeeinrichtung kann und darf nur den Zahlungseingang bescheinigen, wie er bei ihr erfolgt ist. Dem Vorsorgekunden ist es jedoch möglich, in Zweifelsfällen bei den Steuerbehörden mit entsprechenden Bank- oder Postbelegen nachzuweisen, dass der Vermögensabgang, d.h. die Belastung auf seinem Bank- oder Postkonto tatsächlich noch im vergangenen Jahr erfolgt ist, um in den Genuss des Steuerabzugs im vergangenen Steuerjahr zu gelangen.



Die Beiträge an die Säule 3a sind an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Es dürfen deshalb erst dann Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden, wenn die betreffende Person erwerbstätig ist, d.h. im betreffenden Bemessungsjahr müssen Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosen- oder übrige Taggelder, jedoch keine Renten) vorhanden sein, von denen die Beiträge an die Säule 3a abgezogen werden können. Im Sinne einer Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens ist der genaue Zeitpunkt der Einzahlung unter dem Kalenderjahr - im Gegensatz zum Jahreswechsel - grundsätzlich nicht massgebend. Liegt die verlangte Bescheinigung vor, müssen in der Regel keine Zahlungsbelege einverlangt werden.

Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Auslandsaufenthalt, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten, sofern in dem betreffenden Steuerjahr Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt werden. Arbeitslose können, solange sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, Beiträge in die Säule 3a einzahlen. Die Abzugsberechtigung bleibt demnach bis zum definitiven Wegfall der Arbeitslosenentschädigung weiterhin bestehen.

Die abzugsberechtigten Beiträge an die Säule 3a stehen in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkünften. Sie sind deshalb grundsätzlich in gleicher Weise wie das Erwerbseinkommen zu bemessen. Bei der Steuerauscheidung sind die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge objektmässig zu verlegen, d.h. wie die Gewinnungskosten dem Steuerdomizil zuzuteilen, an dem das entsprechende Einkommen besteuert wird. Bei Verteilung des Erwerbseinkommens auf mehrere Steuerdomizile sind auch die abzugsberechtigten Beiträge anteilmässig entsprechend dem zugeteilten Einkommen zu verlegen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 18 vom 17. Juli 2008 betreffend steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen
- BStPra 3/2014 111-116 Internationales Steuerrecht: Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge
- MB BL Vorsorge
- KM 216 (Bescheinigung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a)
- KM 423 (Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der Säule 3a)
- BStPra 7/2007 553-557
- BStPra 7/2007 575-579 (Basel-Stadt)
- BStPra 6/1999 408-411 (Basel-Stadt)